

Merkblatt für Vormünder

Mit der Übernahme der Vormundschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht. Sie übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und verantwortungsbewusst ausschließlich im Interesse des Mündels zu führen haben.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Vormundschaft sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1773 bis 1808 BGB) enthalten. Das Recht und die Pflicht, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633 BGB (§ 1795 BGB). Es wird empfohlen, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

- a) Sie haben das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und es zu vertreten. Nicht vertreten können Sie es u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten –, Ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einem Verwandten in gerader Linie sowie bei Angelegenheiten, für die eine Pflegschaft besteht.
 - I. Die **Personensorge** umfasst das Recht und die Pflicht, das Mündel zu erziehen, es zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Dazu gehört auch, Maßnahmen mit dem Mündel zu erörtern, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist. Zur Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung mit oder gegen dessen Willen verbunden ist, benötigen Sie die Genehmigung des Familiengerichts.
 - II. Die **Sorge für das Vermögen** des Mündels verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und zu erhalten und etwaige Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Beim Antritt Ihres Amtes reichen Sie dem Familiengericht ein Verzeichnis des Mündelvermögens nach Muster ein und versichern seine Richtigkeit und Vollständigkeit. Fällt dem Mündel später Vermögen zu, so ergänzen Sie das Verzeichnis.

Sie dürfen Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden. Sie dürfen aus dem Vermögen des Mündels auch keine Schenkungen machen, es sei denn, dass einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht zu entsprechen ist.

Geld des Mündels ist verzinslich anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben bereitzuhalten ist; in Betracht kommt hauptsächlich die Anlage auf einem mit dem Mündelsperrvermerk versehenen Sparkonto bei einer mündelsicheren Sparkasse, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört, oder in einer mündelsicheren Hypothek oder in mündelsicheren Wertpapieren. Das Familiengericht kann Ihnen eine andere Anlegung, z. B. bei einem geeigneten privaten Kreditinstitut, gestatten. Über die Verwaltung des Mündelvermögens legen Sie ohne besondere Aufforderung dem Familiengericht Rechnung, und zwar, wenn nichts anderes bestimmt ist, jährlich spätestens binnen eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahres. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten; Belege für die einzelnen Posten sind beizufügen.

Sie haben dem Familiengericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten.

- b) Sie bedürfen zu einer Reihe von Rechtsgeschäften, die Sie für das Mündel vernehmen, der Genehmigung des Familiengerichts, vor allem
1. zur Verfügung über eine Forderung des Mündels,
 2. zur Rechtsgeschäften über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung des Grundstücks mit Hypotheken oder anderen Rechten,
 3. zur Verfügung über das Vermögen im Ganzen oder über eine Erbschaft oder den künftigen gesetzlichen Erbteil,
 4. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Erbteilungsvertrag,
 5. zum Erwerb, zur Veräußerung, Errichtung oder Auflösung eines Erwerbsgeschäfts,
 6. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, oder einem anderen Vertrag, durch den das Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als 1 Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fortauern soll,
 7. zu einem Berufsausbildungsvertrag, dessen Beendigung nicht vor Ablauf eines Jahres möglich ist,
 8. zur Aufnahme eines Darlehens für das Mündel,
 9. zur Eingehung einer Bürgschaft,
 10. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,00 Euro übersteigt. (Dies gilt nicht, wenn der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht.)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln holen Sie bitte Auskunft beim Familiengericht ein. Ein Vertrag, der vor der erforderlichen Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Sie haben nachträglich die familiengerichtliche Genehmigung einzuholen und diese der Vertragsgegnerin oder dem Vertragsgegner mitzuteilen. Es genügt nicht, wenn diese oder dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Sie müssen also selbst entscheiden, ob Sie den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen. Ein **einseitiges** Rechtsgeschäft, das der Genehmigung bedarf, ist nur mit **vorheriger** Genehmigung wirksam.

- c) Teilen Sie bitte jede Änderung in Ihrer oder des Mündels Anschrift unverzüglich dem Familiengericht und dem Jugendamt mit.
- d) Das Familiengericht führt die Aufsicht über Ihre gesamte Tätigkeit, wird dabei vom Jugendamt unterstützt und kann von Ihnen jederzeit Auskunft über die Führung des Amtes und die Verhältnisse des Mündels verlangen. Das Jugendamt und – falls erforderlich – das Familiengericht beraten Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen.

Wer als Vormund schuldhaft seine Pflichten verletzt, ist dem Mündel für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Gegen dieses Risiko können Sie sich versichern; Näheres erfahren Sie beim Familiengericht.

- e) Ihr Amt endet, wenn das Mündel volljährig wird oder Sie entlassen werden. Entlassen werden können Sie auf Antrag aus wichtigen Gründen oder wenn die Fortführung des Amtes durch Sie das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ihr Ansprechpartner bei eventuellen Fragen ist zunächst d. Geschäftsstellenverwalter/in:

Frau / Herr
Telefon 0421 361-
Zimmer C

Bei Sachfragen, die mit dem Rechtspfleger geklärt werden müssen, wird der/die GeschäftsstellenverwalterIn sie entsprechend weiterleiten.